

A m t s = B l a t t



N^o. 56.

Samstag den 9. May

1829.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 546. (2) Nr. 70. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung der im Rentbezirke Montfalcone gelegenen Wiese Cona. — In Folge hohen St. G. B. H. Commission's-Berordnung vom 21. November 1827, Zahl 810, wird am 15. Juny 1829, in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Montfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Cammeral-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Staranzano, Bezirk Montfalcone, gelegenen, 223 Joch, 1414 Quadrat-Klaster messenden, auf 5765 fl. 20 kr. geschätzten Wiese Cona, geschritten werden. — Diese ganze Wiese wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den begesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der er-

legte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur folgenden oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufzuligen bey dem Rentamte Montfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission.

Triest am 15. April 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 550. (2) Nr. 74. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der dem sleyerm. Religions-fonde gehörigen Exminoritengült zu Cilli. Zu Folge Decretes der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 24. Jänner 1829, Zahl 756, wird am 15. Juny l. J. Vormittag um 10 Uhr, in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Landesguberniums die dem sleyermärkischen Religionsfonde gehörige, der-

mahl unter der Verwaltung der k. k. Staats-
herrschaft Gayrach stehende Erminoritengült zu
Eilli, mit dem Vorbehalte der höchsten Geneh-
migung an den Meistbiethenden verkauft wer-
den. Nach geendigter Versteigerung wird
kein weiterer Anboth mehr angenommen,
sondern jeder platterdings zurückgewiesen wer-
den. — Der nach den baren Abfuhren von
den letzten 10 Jahren 1818 bis einschließig
1827 berechnete Ausrufspreis dieser Gült ist
13351 fl. 30 1/4 kr. C. M., das ist: Dreyzehn
Tausend drey Hundert Fünffzig einen Gulden
30 1/4 kr. in Conventions-Münze. — Diese
Gült liegt in Steyermark, im Eillier Kreise,
unweit der Kreisstadt Eilli. — Die vorzüg-
lichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nut-
zungen derselben sind folgende: **A. U n**
S e b ä u d e n. 1) Das sogenannte Be-
neficiatenhaus im Markte Tüffer mit einem
Stockwerke. — Im Erdgeschosse befinden sich
zwey Keller und eine Stallung; das Stock-
werk enthält drey Zimmer, eine Küche, einen
Getreidekasten, und unter dem Dache einen
Schüttboden. — Bey dem Beneficiatenhause
befindet sich auch ein Gärtchen im Flächen-
maße von 91 Quadratklafter. — 2) Das ge-
mauerte Weingarten- oder Herrnhaus bey dem
Schuster- und Siebenbürger-Weingarten, in
der Steuergemeinde Laisberg, welches aus ei-
nem Zimmer, einer Küche, einem gewölbten
Keller und Presse besteht; ferner besteht
dort auch ein abgesondertes hölzernes Wohn-
haus nebst Stallung und Dreschtenne für den
Winzer. — 3) Die hölzerne Winzerey bey
dem Marktsch-Weingarten in obiger Gemein-
de, bestehend aus einem Zimmer, einer Stal-
lung und einer Dreschtenne. — 4) Bey dem
Podviner-Weingarten in der Gemeinde Tü-
chern, ein hölzernes Winzerhaus mit einem
Zimmer, Stallung, Dreschtenne und Presse. —
5) Das hölzerne Weingarthaus bey dem Sno-
don-Weingarten mit einem Zimmer, Stal-
lung, Dreschtenne und Presse. — **B. U n**
G r u n d s t ü c k e n. Die zu dieser Gült
gehörigen Grundstücke bestehen: In Aeckern
aus 2 Joch, 1195 Quadratklafter, in Wiesen
und Gärten aus 22 Joch, 53 Quadratklafter,
in Huthweiden 90 Joch, 187 Quadratklafter,
in Weingärten 10 Joch, 563 Quadratklafter,
in Waldungen 106 Joch, 1090 Quadratklafter.
— **C. Z e h e n t e.** 1. Garben-
zehente. Zu diesem Gute gehört das Recht
des ganzen Feldzehents von Weizen, Korn,
Gerste, Hafer, Feldbohnen und Brachweiden.
In der Gemeinde Wallitsch und Motritsch von
8 Zehentholden, in der Gemeinde Debvo, Pis-

sania, Wollanze in der Pfarre Tüffer von 28
Zehentholden, in der Gemeinde Dorndorf von
16 Zehentholden, in der Gemeinde Potverdam
von 6 Zehentholden, der ein Drittel Garben-
zehent in der Gegend Rusdorf und Tschrette,
Pfarre Lichtenwald, von 19 Zehentholden,
der zwei Drittel Garbenzehent in der Gemeinde
Dreschouze, Podgorie und Pefle, Pfarre Lich-
tenwald, von 11 Zehentholden, der zwey Drit-
tel Garbenzehent in den Gemeinden Markt
Lichtenwald, St. Marein, Rippnigg, Hest
und Dritschberg, Pfarre Lichtenwald, von 95
Zehentholden, der ein Drittel Garbenzehent
in den Gemeinden Pleische, Struschno, Ruch,
Roje, Ledein, Zerouk, Kofin, Dreschie, Konner
und Ruggenberg von 64 Zehentholden. — 2.
Weinzehente. Der Weinzehent in der Ge-
meinde Potverdam und Dornberg zur Hälfte
von 24 Zehentholden, der ganze Weinzehent
in der Gemeinde Dorndorf von 7 Zehentholden,
der ein Drittel Weinzehent in der Gemeinde
Rusdorf und Tschrette von 19 Zehentholden,
der zwey Drittel Weinzehent in Dreschouze,
Podgorie, Pefle, Pfarre Lichtenwald von 11
Zehentholden, der ein Drittel Weinzehent in
der Gemeinde Pleische, Struschno, Ruch,
Ledein, Konner, Roje, Zerouk, Kofin, Dre-
schie und Ruggenberg von 64 Zehentholden,
der ganze Zehent in der Gegend St. Nikolai-
berg von 2 Zehentholden, der ganze Zehent
von Welleschitz und Lokaberg in der Pfarre St.
Nuperti von 28 Zehentholden, der zwey Drit-
tel Zehent in den Gemeinden Markt Lich-
tenwald, St. Marein, Rippnigg, Hest und
Dritschberg, Pfarre Lichtenwald von 95 Ze-
hentholden, der zwey Drittel Zehent in der
Gemeinde Heilenstein und Winitoch von 18
Zehentholden. 3) Jugendzehente. Der
ganze Jugendzehent in der Gemeinde Mallitsch
und Motritsch von 8 Zehentholden, der ganze
Jugendzehent in der Gemeinde Dorndorf von
16 Zehentholden, der zwey Drittel Jugendze-
hent in den Gemeinden Dreschouze, Podgorie
und Pefle, Pfarre Lichtenwald von 11 Ze-
hentholden. 4. Sackzehente. Der ganze
Sackzehent von Heiden und Flachs in der Ge-
meinde Dorndorf von 6 Zehentholden, welcher
unter dem Namen Kopsounig-Dienst einge-
hoben wird, und laut Kopsounig-Register von
den Jahren 1812, 1813 und 1814 mit jähr-
lichen 6 Schaff Heiden, 6 Pfund Flachs und 6
Hendeln von 6 Zehentholden zu Dorndorf
ausgewiesen ist. — **D. U n t e r t h a n e n**
D i e n s t e. Vermöge des Original-Recti-
fications-Urbariums vom 13. December 1753
haben die Unterthanen zu entrichten: An Un-

barsdienst 685 fl. 14 $\frac{1}{4}$ kr., an Bergrecht in Geld 79 fl. 18 kr., an Dominicalzins für verkaufte Realitäten 6 fl. 22 kr., an Laudemial-Äquivalent 37 kr., an Zinsgetreid-Relution 7 fl. 14 kr., an Robathgeld 40 fl. 10 $\frac{1}{4}$ kr., an Schreibgeld von den Bergholden 17 kr., Summe 819 fl. 12 $\frac{3}{4}$ kr. — **K l e i n r e c h t e.** 7 Kise, 22 Kapäner, 117 $\frac{1}{2}$ Hendl, 731 Eyer, 5 Käse, 34 $\frac{1}{2}$ Pfund Flach. — **G e t r e i d = E i n d i e n u n g.** 130 Megen 5 Mafel Weizen, 132 Megen 7 $\frac{1}{2}$ Mafel Hafer, 3 Megen Hirse, 8 Mafel Bohnen. — **B e r g r e c h t.** An Bergrecht haben jährlich in Natura einzugehen 6 Eimer 20 niederösterreichische Maß. — **L a u d e m i e n, M o r t u a r i e n u n d T a r e n.** Das Laudemium bey dieser Gült besteht in 10 Percent von dem Schätzungswerte des unterthänigen Grundes ohne Einrechnung der Gebäude; bey Berggütern aber, wenn der neue Besitzer mit dem vorigen in auf- oder absteigender Linie verwannt ist, und das Gut, kraft des Erbrechts, übernommen hat, in 5 pEt.; außerdem ebenfalls in dem 10percentigen Betrage von dem unparteiischen Schätzungswerte der Bergrealität ohne Einrechnung der Gebäude. — Das Mortuar mit 3 pEt. vom reinen Verlassvermögen, und bei unanfängigen Parteien die gewöhnliche Inventurstäre mit 1 Procent vom reinen Verlasse. — Die Schwimbriestäre besteht nach Verschiedenheit des unterthänigen Grundwertes bis 200 fl. in 3 fl., über 200 fl. in 4 fl.; die weiteren adelichen Richteramtstären sind nach den bestehenden landesfürstlichen Verordnungen abzunehmen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Erstehung dieser Gült, für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung des unrobilitierten Zinsguldens in Hinsicht dieser Gült zu Statuten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem courantfähigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsbuxfunde bezubringen. — Wenn Jemand bei der Versteigerung für

einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Die Hälfte des Kaufschillings dieser Gült ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die in den vorausgelassenen Fällen verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Fristen verzinst werde, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, wie auch die ausführlichen Kaufsbedingungen können bei der k. k. seyer-märkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. — Wer die Gült selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das k. k. Verwaltungsamt Gayrach wenden. — Von der k. k. seyer-märkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz den 15. April 1829.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Präsdial- und Gubernial-Secretär.

Z. 549. (3) Nr. 8519j1439.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes: Guberniums zu Laibach. Die Dreyßigstämter zu Pinkafeld und Hoheneg betreffend. — Die hohe allgemeine Hofkammer hat das bisherige Dreyßigstamt täglichen Verkehrs zu Pinkafeld zum Commercial-Dreyßigstamt, und dagegen das bisherige Commercial- und Dreyßigstamt zu Hoheneg zum gemeinen Zoll- und Subsidialdreyßigstamt herabzusetzen, und den Zeitpunkt zur Ausführung dieser Maßregel auf den 1. Februar l. J., festzusetzen befunden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 25. März d. J., Zahl 12389. | 453, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 16. April 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
ELEMENS Graf zu Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 559. (3) Nr. 8921.

C o n c u r s = A u s s c h r e i b u n g
zur Wiederbesetzung der hierorts erledigten Gubernial-Raths-Stühthühthstelle. — Durch die

erfolgte Pensionirung des bisherigen hierortigen Gubernial-Raths-Ährhüthers Franz Helldy, ist diese mit einem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden C. M. verbundene Dienstesstelle, in Erledigung gekommen. — Jene, welche sich hierum zu bewerben gesonnen sind, und die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre mit den Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistung, über Moralität, Lesens- und Schreibensfähigkeit, Kenntniß der Landessprache, und sonstige Eigenschaften documentirten Gesuche bis 26. des künftigen Monats May um so zuverlässiger hierorts einzureichen, als auf später einlangende Gesuche kein Bedacht mehr genommen werden könnte.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. April 1829.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 548. (3) Nr. 4640.
Wegen Einlieferung des jährlichen Holzbedarfes für die hiesige k. k. Garnison in 480 M. öfter. Klafter harten dreißigjährigen ausgetrockneten und gesunden Brennholzes bestehend, wird am 18. d. M., Vormittags innerhalb den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte die Behandlung vorgenommen werden. — Wozu die Lieferungslustigen mit dem Bemerkn zu erscheinen eingeladen werden, daß sich jeder derselben mit einer Summe von 220 fl. C. M., als zu legendende Caution zu versehen habe. — K. K. Kreisamt. Laibach am 3. May 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 551. (2) Nr. 29. M.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Daß, da der hierortige Handelsmann, Benedict Fleck, unterm 14. Februar l. J., laut Eröffnung des hiesigen Stadtmagistrats, sein Material- und Landesproducten-Handelsbefugniß zurückgelegt hat, unter Einem die Lösung der dießfälligen Fiema im Mercantil-Protocolle veranlaßt werde.

Laibach am 28. April 1829.

3. 553. (2) Nr. 1986.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthume Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Mathias Goller'schen Ehen, in die öffentliche Feilbie-

tung der ihnen zugehörigen Gülte Ziggula, aus freyer Hand gewilligt, und hiezu eine Tagsatzung auf den 1. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden.

Diese Gülte liegt im Bezirke der Stadt Klagenfurt von derselben eine Viertelstunde entfernt.

Mit dieser Gülte ist keine politische Obrigkeit noch eine Criminal-Gerichtsbarkeit, sondern lediglich die Ortsgerichtsbarkeit über die zu dieser Gülte gehörigen Unterthanen verbunden.

Die Gülte selbst besteht aus dem gemauerten Schlosse, worauf eine radicirte Kesselbierbräuers-Gerechtiame haftet, dann aus dem erforderlichen Mayergebäuden und dem sogenannten Pickerslückl, dann aus 43 Foch 41 Klafter Aecker, wovon jedoch 200 Quadrats Klafter bereits veräußert sind, aus 30 Foch 787 Quadrat-Klafter Wiesen, aus 6 Foch 398 Quadrat-Klafter Gärten, aus 7 Foch 1322 Quadrat-Klafter Huthweiden, aus 3 Foch 134 Quadrat-Klafter Teichen und 70 Foch 800 Quadrat-Klafter Waldungen.

Zudem ist mit dem Besitze dieser Gülte der Bezug von veränderlichen und unveränderlichen Herrenforderungen, als: Laudemien, Kauffreygeld, Mortuarien, Amtstaren, Getreidedienst, Kleinrechtsforderungen etc. verbunden.

Diese Gülte wird um den nach Absterben des früheren Besitzers erhobenen gerichtlichen Schätzungswert pr. 10554 fl. 43 kr. C. M. ausgerufen, wovon jeder an der Versteigerung Antheil nehmende Kaufstüchtige den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 1055 fl. 24 kr. als Badium bei der Versteigerungs-Commission zu erlegen hat.

Wovon die Kaufstüchtigen mit dem Besitze verständigt werden, daß es ihnen frey stehe, die nähere Beschreibung dieser Gülte, als auch die Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur einzusehen oder Abschriften hiervon zu begeben.

Klagenfurt den 2. April 1829.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 554. (2)
Es ist ein vollkommen gut und solider, halbgedeckter, gelblackirter viersitziger Wagen, und auch ein Steyerwagerl in Federn hängend, zweispännig, um billige Preise zu verkaufen. Auskunft gibt der Hausmeister im Hause No. 208 in der Herrengasse.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 576. (1) Nr. 10045/1543.
Verlautbarung.

Die Gubernial-Verlautbarung vom 18. vorigen Monats, Z. 8317, betreffend die Erledigung des ersten Georg Suppan'schen krainerischen Studenten-Stiftungsplatzes pr. 45 fl. 6 1/2 kr. Conventions-Münze, wird in Absicht auf die Bedingungen zur Erlangung und Genusse desselben, nachstehenderweise berichtigt: Zum Genusse dieses Stiftungsplatzes ist vorzugsweise ein armer, gutgesitteter, und im Studieren guten Fortgang machender Jüngling aus der Befreundschaft des frommen Stifters, Georg Suppan, gewesenen k. k. Domherrn zu Laibach und Doctors der Theologie, berufen. In Ermanglung eines geeigneten Unverwandten soll in den Genuss ein dervley gutgesitteter Jüngling, vorerst aus der Pfarr Rodain, dann auch aus den Pfarren Bigaun, Radmannsdorf, Leeb und Löschach, aufgenommen werden. Im Genusse kann der Stiffling nur bis zur Vollendung des zweyjährigen philosophischen Curses belassen werden. Das Präsentationsrecht übt das hochwürdige fürstbischöfliche Laibacher Consistorium aus. Es haben sonach alle jene Studierende, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, ihre mit dem Lauffscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, und mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestral-Prüfungen, dann Diejenigen, welche ex jure Sanguinis einzukommen gedenken, noch insbesondere mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bey dieser Landesstelle, bis 15. Juny laufenden Jahres, einzureichen. Vom k. k. iäprischen Gubernium. Laibach den 2. May 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
 k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 575. (1) Nr. 9085.

Laut Eröffnung der königl. Statthalterey zu Ofen, ist dem seit mehrern Jahren verschwundenen Johann Pulsky, nach seinem Vater Michael Pulsky, eine Erbschaft von 5 Grubenanteilen unter der Bedingung zugesallen, daß solche, im Falle er oder seine gesetzlichen Erben innerhalb zwey Jahren nicht eruiert werden sollten, einem andern Verwandten ausgefolgt werden soll. Dieß wird über Ersuchschreiben der königl. Statthalterey zu Ofen vom 24. Februar l. J., Z. 5114 zur Wissenschaft für Diejenigen, die es betrifft, allgemein kund gemacht. Vom k. k. iäpr. Gubernium. Laibach am 30. April 1829.

(Z. Amts-Blatt Nr. 56. d. 9. May 1829.)

Z. 570. (1) Nr. 9008/1516.

K u n d m a c h u n g

des k. k. iäprischen Guberniums zu Laibach. Die hohe allgemeine Hofkammer hat sich wegen gefunden, vom ersten Juny d. J. an gefangen, die Wegstrecke zwischen den Poststationen Chozimurze und Gwozdzien in Galizien, von 1 1/2, auf Eine und drey Viertel Post zu erhöhen. Welches in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 8. April l. J. Z. 13283, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 1. May 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 563. (1) Nr. 2908.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Rechte auf Ansuchen des Jacob Jama, wider Martin Richter, wegen schuldigen 953 fl. 50 kr. e. s. e. in die öffentliche Versteigerung des dem Erequirten gehörigen, auf 50 fl. 3 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 21. May, 4. und 17. Juny d. J., in den gewöhnlichen Stunden, im Hause Nr. 170, in der Schustergasse, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagsakung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. April 1829.

Z. 564. (1) Nr. 2650.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Franzisca Samassa, als Vormünderinn, und des Mloys Traun, als Vormund der Vincenz Samassa'schen Kinder und Erben, im Einverständnisse mit der Cäcilia und Anna Samassa, als mütterl. Franzisca Kay. Samassa'sche Universalerbinnen in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Heirathsvertrags, ddo. 24. October 1771, et intah. 19. April 1776 zwischen Johann Jacob Samassa, Clocken- und Stückgießer zu Laibach, und der Franzisca, gebornen Schifferer, gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Heirathsvertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt-

und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. April 1829.

Z. 541. (3)

Nr. 2852.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 13. May d. J., und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im deutschen Hause, nach der am 22. März d. J. hier in der Kothgasse verstorbenen Aufsehers-Witwe Elisabeth Novak, gebornen Bouk, die sämtlichen Verlassfahrisse dieser Erblasserinn, als: Leibeskleidung, Zimmereinrichtung, Bett- und Tischwäsche, Bettgewand, Tisch- und Küchengeräthe und Prätiösen, gegen sogleich bare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden.

Laibach den 25. April 1829.

Z. 552. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß auf Begehren der Josepha Sauer, vorher Witwe Dreo, als Executionsführerin, wider die Laibacher Schützengesellschaft, wegen im Zuge befindlicher gültlicher Ausgleichung die Tagsatzungen zu der bewilligten executiven Feilbietung des Laibacher Schießstättegebäudes, nochmals übertragen, und dazu die drey neuen Termine auf den 31. August, auf den 28. September und auf den 26. October l. J., jedesmal früh um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden seyen.

Laibach am 14. April 1829.

Z. 551. (3)

Nr. 2794.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Leopold Baumgarten, als Curator des minderjährigen Carl Reher, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der zu Laibach mit Hinterlassung des Testaments, ddo. 25. August 1828, verstorbenen Fr. Elisabeth Kastellik, k. k. Appellations-Raths-Witwe, die Tagsatzung auf den 1. Juny 1829, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche

so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 25. April 1829.

Z. 1046. (3)

Nr. 4936.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Georg Herleinsperger, bürgerlichen Schmidmeisters zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen nachbenannten Urkunden, als: a) der Carta bianca vom Franz de Paula Lustig ausgehend, an die Maria Anna Boscio lautend, über an Hauskauffschilling rückständigen 100 fl., ddo. 1. März 1768, intabulirt 25. November 1769; dann b) die Schuldobligacion von nämlichen, und seinem Eheweibe Franziska Lustig ausgehend, an Simon Adam Pauser, bürgerlichen Lederermeister lautend, über 90 fl., ddo. 1. März 1776, intabulirt 15. März 1776, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Johann Georg Herleinsperger, die obgedachten beiden Urkunden, sammt darauff befindlichen Intabulations-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. August 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 545. (3)

E d i c t.

Womit bekannt gemacht wird, daß am 29. May l. J., in dem Sitzungs-Zimmer des kaiserl. königl. Bergamtes zu Idria, Nachmittags um 2 Uhr, nachstehende Avarial-Gebäude im Licitationswege an den Meistbiethenden werden hintangegeben werden.

Itens. Das ganz gemauerte, gewestete Zellfabriks-Gebäude, sammt dazu gehörigen Krautgarten pr. 80 Quadrat-Klafter und sonstig cultivierten am Gebäude liegenden Terrain von 754 Quadrat-Klafter, in dem Schätzungswerthe pr. 756 fl. 20 kr.

2ten8. Das besonders stehende ganz gemauerte Wohnhaus des ehemaligen Zellfabriks-Aufsehers, sammt daran liegenden cultivirten Terrain pr. 190 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 271 fl.

3ten8. Eine mit Laden verschaltete, und mit Schindeln gedeckte, besonders gelegene Schupfe, geschätzt auf 17 fl.

Die nähern Licitationsbedingungen können bei der k. k. f. k. Berggerichts-Substitution in Laibach, oder bei dem k. k. Bergamte in Idria, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vom kaiserl. königl. Bergamte Idria am 30. April 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 565. (1) Nr. 710.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sey in Folge Ansehens des Caspar Werbig von Planina, de praesentato 12. März d. J., Nr. 710, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 16. December 1828, Nr. 3138, bewilligten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Jacob Wranisfu, vulgo Bundar von Niederdorf, gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rectiff. Nr. 585, zinsbaren, auf 958 fl. geschätzten Halbhube, wegen 47 fl. 3 kr. sammt Zinsen und Executionskosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Licitationstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 29. May, die zweyte auf den 30. Juny und die dritte auf den 31. July l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh im Orte Niederdorf mit dem Anhange angeordnet, daß, falls diese Hube bey der ersten oder zweyten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 16. März 1829.

3. 571. (1) Nr. 1092/233.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte der Kammeralsherrschaft Welde8, haben alle Jene, welche an den Verlaß des am 29. December 1828 verstorbenen Simon Schuan von Mitterdorf, und des am 24. November 1828 verstorbenen Anton Svetina von Asp, ein Drittelhüblers und patentirten Hausierers, Ansprüche zu stel-

len vermeinen, solche am 29. May l. J., Vormittags um 9 Uhr so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Welde8 am 11. May 1829.

3. 559. (2) Nr. 298.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Nassenfuß hat über Anlangen der Grundobrigkeit Gut Sur, die executive Feilbietung der, dem Franz Pousche von Großpölland, in Folge kreisämtlicher Bewilligung vom 17. April 1829, Zahl 3052, wegen schuldigen Urbarialgaben von 192 fl. C. M., in Pfändung gezogenen Mobilien, bewilliget, und bringt dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Veräußerung in Loco des Gutes Sur bestimmt, hiezu aber drey Termine, als: der 16., der 30. May, und der 13. Juny d. J., und zwar mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, falls die gepfändeten Gegenstände bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzwert hintangegeben würden.

Bezirksgericht Nassenfuß am 2. May 1829.

3. 552. (2) Nr. 1015.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activa und Passivstandes nach dem zu Wisovik, Haus Nr. 6, mit Hinterlassung eines Testaments, am 18. April 1829, verstorbenen Viertelhüblers, Anton Wislak, vulgo Elekar, die Tagsatzung auf den 15. May l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden, wozu alle Jene, welche bey diesem Verlasse irgend einen Anspruch zu machen gedenken, so wie auch Jene, welche zu demselben etwas schulden, mit dem Befehle vorgeladen werden, daß Erstere ihre Ansprüche bey dieser Tagsatzung so gewiß anzumelden, Letztere aber ihre Schulden getreu anzugeben haben, widrigens sich Erstere den allfälligen Nachtheil in Folge §. 814 allgemeinen b. G. B. selbst zuzuschreiben müßten, gegen Letztere aber im Rechtswege fürgegangen werden würde.

K. k. Bezirksgericht zu Laibach am 1. May 1829.

3. 555. (2)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudeg werden alle Jene, welche auf den Verlaß des am 6. April 1829 zu Rosenberg verstorbenen Martin Weg, aus was immer für einem Rechtsgrunde

einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit auf-
gefordert, ihre Ansprüche bei der auf den 10. Juno
d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirks-
gerichte angeordneten Tagung um so gewisser
anzumelden und zu liquidiren, als sich im Wi-
drigen Jeder die Folgen des §. 814 b. C. B.
selbst zuschreiben haben werde.

Vereintes Bezirksgericht Neudorf den 13.
April 1829.

§. 556. (2) E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudorf
wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des
Johann Fibernig von Nassensfuß, als Cessionär des
Jakob Fabiani zu Neustadt, wider Franz Stroing
von Kroifenbach, wegen Schuldigen 129 fl. 42 kr.
Interessen und Untösten, in die Reassumirung,
und neuerliche Versteigerung der dem Letzteren
gehörigen, zu Kroifenbach liegenden, der Herr-
schaft Kroifenbach dienstbaren, auf 811 fl. 20 kr.
gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt Wohn-
und Wirthschaftsgebäuden gewilliget worden. Zu
diesem Ende werden drei Feilbietungstagsungen,
nämlich auf den 21. May, 25. Juni und 29. Julu
d. J. jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im
Orte der Realität mit dem Besatze anberaumt,
daß, wenn diese Realität weder bey der ersten
oder zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth
oder darüber an Mann gebracht werden sollte,
solche bei der dritten auch unter dem Schätzung-
werthe hintangegeben werden würde. Hievon
werden auch die intabulirten Gläubiger zur Ver-
wahrung ihrer Rechte anmit vorgeladen.

Vereintes Bezirksgericht Neudorf den 13.
April 1829.

§. 563. (1)

Von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft
wird hiemit bekannt gegeben, daß am 11. die-
ses Monats, Abends um 6 Uhr, unter Leitung
des Herrn Professors der Landwirtschaftsleh-
re, auf den ihr eigenthümlichen Polanahof,
mit der Bürger'schen Sämaschine Mais und
Zwerg-Phasolen werden gesät werden, wenn
solches die Witterung zuläßt.

Laiabach den 6. May 1829.

§. 561. (1)

Es wünscht Jemand ein Zimmer mit Ein-
richtung und eigenen Eingang in Miete zu
nehmen. Wer solches zu vergeben hat,
kann sich des Nähern wegen an das hiesige
Zeitungs-Comptoir verwenden.

§. 562. (1)

Gewölbe für Eisen- und Spezerey-
handlung zu vermieten.

Am alten Markt, Nr. 167, ist ein Ge-
wölbe für eine Eisen- und Spezerey-Handlung
sammt Einrichtung und Handlungs-Geräth-
schaften und dabey befindlichen sehr geräumigen
Magazine, bis kommenden Michaeli zu vermie-
then. Auch kann auf Verlangen in demselben
Hause ein Quartier in Miete gegeben werden.

Das Nähere desfalls erfährt man in
demselben Hause, im dritten Stocke.

§. 567. (1)

Wohnung zu vermieten.

Im Hause Nr. 47 und 48, auf der Tries-
nerstraße, ist im ersten Stocke eine Wohnung,
bestehend in 5 Zimmern, einer Küche, zwey
Speisekammern, einem Keller und einer Holz-
lege, täglich zu vergeben. Das Nähere er-
fährt man im Hause Nr. 14, in der Gradischer
Vorstadt.

§. 569. (1)

In der alten Marktstraße Nr. 18, im
zweyten Stocke, ist eine Wohnung mit 4
Zimmern, einer Küche, einer Speisekammer,
einem Keller und einer Holzlege täglich, auf
kommende Michaeli-Zeit aber der ganze zweyte
Stock mit 8 ganz neu-hergestellten Zimmern,
zwey Küchen, einer Speisekammer, einem
Keller und zwey Holzlegen, zu vergeben.

Die nähere Auskunft gibt der Haus-
eigenthümer.

Jgnaz Koss,
bürgerlicher Handelsmann.

§. 572. (1)

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit hoher Bewilligung haben die Un-
terzeichneten bey ihrer Durchreise die Ehre,
einem hohen Adel, wie auch dem verehrten
Publicum bekannt zu machen, daß sie die Kunst
besitzen, in wenigen Minuten die Leichhörner oder
Hühneraugen sammt den Wurzeln mit einer sil-
bernen Nadel, ohne allen Schmerzen und Blut-
vergießen, herauszuheben; auch von Winterbeu-
len und eingeschwornen Nägeln ohne Schmer-
zen zu befreyen. Der geringe Preis wird nach
gehobenem Uebel nachgenommen. Arme werden
unentgeltlich befreyt. Auch können glaubwür-
digste Atteste von den ersten Professoren und
Kennern vorgelegt werden. Ihr Logis ist im
Gasthause zur Schnallen. Ihr Aufenthalt dau-
ert nur kurze Zeit. Die Besuchenden werden
angenommen Vormittags von 8 bis 10 Uhr,
Nachmittags von 12 bis 2 Uhr. Auch kom-
men sie auf Verlangen zu Jedermann ins Haus.

M. Lois und seine Gattinn.

§. 558. (2)

Am 21. May 1829, Früh von 9 bis
12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr,
werden in dem Lyceal-Gebäude zu Laiabach, im
zweyten Stocke, die zum Verlaß des Mathias
Kallister gehörigen Fahrnisse, als: ein silber-
ner Eßlöffel, eine silberne Sackuhr, mehrere
alte silberne Münzen, einige Bücher, Leibes-
kleidung, Wäsche und Einrichtung gegen gleich-
bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laiabach den 6. May 1829.